

## **Antrag**

**der Abg. Renate Rastätter u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

### **Zirkustiere in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie in Baden-Württemberg die neuen Vorgaben der Zirkusregisterverordnung („Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten“ vom 6. März 2008) umgesetzt werden;
2. ob jedes im Land gastierende Zirkusunternehmen an jedem Aufenthaltsort von der dafür zuständigen Veterinärbehörde kontrolliert wird und somit sichergestellt ist, dass die tierschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch eingehalten werden;
3. von welchen Zirkusunternehmen bei ihren Tourneen durch Baden-Württemberg im letzten Jahr und in diesem Jahr exotische Wildtierarten wie Elefanten, Nilpferde, Giraffen, Bären, Tiger, Löwen, Affen etc. mitgeführt wurden;
4. wie viele feste Standorte („Zwischenlager“) es in Baden-Württemberg gibt, an denen Zirkustiere, die von den Zirkusunternehmen zeitweise nicht mitgeführt werden, vorübergehend untergebracht werden können;
5. wie viele tierschutz- oder artenschutzrechtliche Verstöße in Bezug auf Zirkustiere behördlicherseits in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg festgestellt wurden und wie sie geahndet wurden;

6. ob und in welchen Fällen es in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg aus tierschutz- oder artenschutzrelevanten Gründen zur Wegnahme von Zirkustieren gekommen ist;
7. was im gegenteiligen Fall, wenn eine erforderliche Wegnahme aus Ermangelung einer tiergerechten Unterbringungsmöglichkeit nicht erfolgen konnte, im Weiteren mit den Tieren geschehen ist;
8. ob und in welchen Fällen in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg einem Zirkus die nach § 11 TierSchG erforderliche Erlaubnis zur Haltung von Tieren entzogen wurde;
9. ob und in welcher Form es durch Zirkustiere in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gekommen ist;
10. wie der Austausch zwischen den für die Kontrolle der Zirkustiere zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und bundesweit funktioniert, vor allem in Hinblick auf den ständigen Standortwechsel gerade der kleineren Zirkusunternehmen, die oftmals wöchentlich weiterziehen und nur über das jeweilige Wochenende ihre Vorstellungen zeigen;

II. sich im Bundesrat dafür einzusetzen,

1. dass die bis jetzt noch nicht umgesetzte Forderung des Bundesrats (Drucksache 595/03 vom 17. Oktober 2003) umgesetzt wird und nach dem Vorbild Österreichs eine neue Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes erlassen wird, die das Halten von Tieren wildlebender Arten, und zwar insbesondere von Affen, Elefanten und Großbären, in Zirkusbetrieben und ähnlichen Einrichtungen mit wechselnden Standorten, mit entsprechenden Übergangsregelungen, grundsätzlich verbietet;
2. dass in dieser Rechtsverordnung die Tierarten, die in mobilen Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen mit wechselnden Standorten art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können, in Form einer Positivliste bezeichnet und verbindliche Regelungen für ihre Haltung, Pflege und Verwendung definiert werden;
3. dass durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird, dass Zirkusbetriebe, Tierschauen, Varietés und ähnliche Einrichtungen mit wechselnden Standorten über ein festes Winterquartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht;
4. dass in der Rechtsverordnung auch geregelt wird, dass im Erlaubnisverfahren auf die trotz wechselnder Standorte notwendige Gewährleistung ausreichender tierärztliche Betreuung der Tiere geachtet werden muss.

02. 09. 2009

Rastätter, Lehmann, Scerl,  
Dr. Murschel, Dr. Splett, Oelmayer GRÜNE

## Begründung

Der Zirkus hat eine lange kulturelle Tradition. Insbesondere Akrobatik-, Jongleur-, Zauberei- und Clown-Darbietungen, aber auch Tierdressuren, üben auch heute noch eine besondere Faszination auf viele Menschen, vor allem auch auf Kinder, aus. Allerdings steht die Haltung und Dressur von exotischen Wildtierarten im Zirkus seit vielen Jahren in der öffentlichen Kritik. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wollen deshalb mit diesem Antrag erreichen, dass der Zirkus eine weitere positive Zukunft ohne Tierleid haben kann.

Wissenschaftliche Fachgutachten sowie diverse Erfahrungsberichte belegen, dass die Haltung und das Mitführen von Tieren wildlebender Arten in Zirkusunternehmen und ähnlichen Einrichtungen mit wechselnden Standorten nicht tiergerecht durchgeführt werden kann. Viele Wildtierarten stellen besonders hohe Ansprüche an ihre Unterbringung, Ernährung und Pflege, denen reisende Zirkusbetriebe selbst bei bestem Bemühen nicht entsprechen können. Wildtiere in Zirkushaltung leiden folglich unter dem ständigen Ortswechsel und den damit verbundenen Transporten, unter der Enge der meist zu kleinen Käfige, unter dem häufigen Fehlen von artspezifisch erforderlichen Einrichtungen etc. Die Folgen für die Tiere sind massive Gesundheitsschäden, schwere Verhaltensstörungen und erhöhte Sterblichkeit.

Bei der Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus sind neben der Grundsatzevorschrift des § 1 Satz 2 TierSchG („Niemand darf einem Tiere ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“) die einschlägigen Verbote des § 3 TierSchG zu beachten. Das Tierschutzgesetz ist zwar rechtsverbindlich, jedoch in seinen Anforderungen zur Tierhaltung sehr allgemein abgefasst und bietet so dem kontrollierenden Amtstierarzt in der täglichen Praxis unzureichende Orientierung. Im Gegensatz dazu werden in den Gutachten und Leitlinien zwar die Haltungsanforderungen für bestimmte Tierarten im Zirkus konkretisiert, jedoch sind sie nicht unmittelbar rechtsverbindlich, allenfalls durch die Gerichte als sogenannte vorweggenommene („antizipierte“) Sachverständigengutachten verwertbar.

Probleme entstehen zudem dadurch, dass häufig die für den Vollzug zuständigen Amtsveterinäre nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse zu den einzelnen exotischen Tierarten verfügen. Und selbst wenn aufgrund gravierender Haltungsmisstände aus tierschutzrechtlichen Gründen eindeutig eine sofortige Wegnahme der Tiere nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG angezeigt wäre, fehlt es allzu oft an geeigneten Auffangstationen für Wildtiere. Damit wird der Vollzug faktisch unmöglich; den Behörden sind in vielerlei Hinsicht die Hände gebunden.

Die genannten Schwierigkeiten werden schon seit Jahrzehnten nicht nur von den Tierschutzorganisationen immer wieder aufgezeigt und angemahnt, auch die Tierärzteschaft sieht die Haltung von bestimmten Wildtierarten in Zirkusunternehmen kritisch.

Das Land Hessen hat schon seit März 2001 eigenständig eine Zirkusdatei eingerichtet. Zudem hat die Hessische Landesregierung im September 2003 einen Entschließungsantrag zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus – insbesondere von Affen, Elefanten und Bären – und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters im Bundesrat eingebracht. Dem hessischen Entschließungsantrag hat der Bundesrat mit Beschluss vom 17. Oktober 2003 zugestimmt (Bundesrat Drucksache 595/03). Die Forderung nach einem grundsätzlichen Verbot der Haltung wildlebender Tiere wurde aber bis heute nicht umgesetzt. Die hessische Bundesratsinitiative wurde u. a. von Schleswig-Holstein unterstützt, wobei Schleswig-Holstein noch einen Schritt

weiter ging und schon damals die Ausarbeitung einer Positivliste gefordert hatte, in der all jene Tiere benannt werden, die artgerecht im Zirkus gehalten werden können. Diese Idee einer Positivliste fand 2003 im Bundesrat jedoch noch keine Mehrheit.

Eine neue Rechtsverordnung ist auch deshalb dringend notwendig, weil in immer mehr Kommunen parteienübergreifende Initiativen für ein Verbot von Wildtieren in der Manege ergreifen, so unter anderem in Kassel, München und Chemnitz. Sie brauchen Rechtssicherheit.

Baden-Württemberg hat im März 2006 einen weiteren Entschließungsantrag zur Registrierung sowie zur Haltung und Kennzeichnung von Tieren bestimmter wildlebender Arten in Zirkus- und Tierschaubetrieben in den Bundesrat eingebracht (Drucksache 229/06). Erst am 30. November 2007 wurde den diesbezüglichen Anliegen ansatzweise Rechnung getragen, indem der Bundesrat einer Änderung des Tierschutzgesetzes zustimmte, die die Voraussetzungen für ein sogenanntes Zirkuszentralregister näher regelte (Bundesrat Drucksache 741/07 vom 9. November 2007).

Eine Positivliste würde eine große Vereinfachung für die Sicherstellung der tierschutzkonformen Haltung von Zirkustieren in der Praxis darstellen. In dieser Liste sollten nur diejenigen Tierarten aufgeführt sein, deren Halteansprüchen Zirkusbetriebe auch dann, wenn sie an wechselnden Standorten tätig sind, entsprechend den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz grundsätzlich gerecht werden können. Für alle anderen Tierarten, die nicht in dieser Liste stehen, müssen Übergangsregelungen getroffen und ein sogenanntes Nachstellverbot erlassen werden, um Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen sowie Nachzuchten zu verhindern.

Die Landesregierung ist nun aufgefordert, im Bundesrat für eine entsprechende neue Rechtsverordnung einzutreten und eine solche Positivliste zu unterstützen, um zukünftig auch in Baden-Württemberg einen besseren Schutz von Zirkustieren sicherstellen zu können.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2009 Nr. Z (34) – 0141.5/377 F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*I. wie in Baden-Württemberg die neuen Vorgaben der Zirkusregisterverordnung („Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten“ vom 6. März 2008) umgesetzt werden;*

Zu I. 1.:

Zur Umsetzung der Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten (Zirkusregisterverordnung – ZirkRegV) vom 6. März 2008 (BGBl. I S. 376) wird derzeit beim

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) ein bundesweites Zirkusregister eingerichtet, auf das die zuständigen Tierschutzbehörden aller Bundesländer Zugriff haben. Die Abstimmung zwischen dem Datenbankbetreiber und den für den Tierschutz zuständigen Behörden der Länder zur Einrichtung des Registers sowie Programmierung und Testbetrieb ist weitgehend abgeschlossen, sodass das Register zeitnah in Betrieb genommen werden kann.

*2. ob jedes im Land gastierende Zirkusunternehmen an jedem Aufenthaltsort von der dafür zuständigen Veterinärbehörde kontrolliert wird und somit sichergestellt ist, dass die tierschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch eingehalten werden;*

Zu I. 2.:

Mobile Zirkusunternehmen werden von den Veterinärbehörden sehr häufig kontrolliert. Da diese Unternehmen zunehmend ganzjährig reisen und ggf. bereits nach wenigen Tagen den Spielort wechseln, würde die Forderung nach einer Kontrolle an jedem Aufenthaltsort bedeuten, dass einzelne Betriebe zwischen 50 und 100 mal im Jahr einer tierschutzrechtlichen Kontrolle unterzogen werden. Eine solche Forderung ginge zu weit. Bereits bislang haben sich die Behörden häufig mit den Behörden der vorhergehenden Spielorte kurzgeschlossen, um den Kontrollbedarf abzuklären. Mit der Inbetriebnahme des Zirkusregisters (s. Nr. I. 1.) soll auch eine höhere Kontrolleffizienz erreicht werden in dem Sinne, dass Betriebe, die keine tierschutzrechtlichen Beanstandungen aufweisen, auch seltener, problematische Betriebe dafür gezielt und mit allen erforderlichen Vorinformationen kontrolliert werden können.

*3. von welchen Zirkusunternehmen bei ihren Tourneen durch Baden-Württemberg im letzten Jahr und in diesem Jahr exotische Wildtierarten wie Elefanten, Nilpferde, Giraffen, Bären, Tiger, Löwen, Affen etc. mitgeführt wurden;*

Zu I. 3.:

Exotische Tiere werden von der überwiegenden Mehrzahl der Zirkusunternehmen mitgeführt, entweder in eigener Verantwortung oder ggf. auch in Form von für die jeweilige Saison engagierten selbstständigen Unternehmern/Tiernummern, die Tiere in Eigenregie halten und vorführen. Grundsätzlich werden bei Kontrollen zahlreiche exotische Arten der genannten Gruppen und vieler anderer Arten angetroffen.

Die aufgrund einer kurzfristig durchgeführten Abfrage genannten Betriebe und Tierarten lassen sich mit vertretbarem Aufwand nicht exakt zuordnen, sie entsprechen darüber hinaus wahrscheinlich auch nicht mehr dem aktuellen Stand. Auch aus Gründen des Datenschutzes ist die Veröffentlichung solcher, auf einzelne Betriebe zielenden Angaben nicht unproblematisch.

*4. wie viele feste Standorte („Zwischenlager“) es in Baden-Württemberg gibt, an denen Zirkustiere, die von den Zirkusunternehmen zeitweise nicht mitgeführt werden, vorübergehend untergebracht werden können;*

Zu I. 4.:

In Baden-Württemberg gibt es eine feste Einrichtung eines Zirkusbetriebs, in der Tiere vorübergehend untergebracht werden können.

5. *wie viele tierschutz- oder artenschutzrechtliche Verstöße in Bezug auf Zirkustiere behördlicherseits in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg festgestellt wurden und wie sie geahndet wurden;*

Zu I. 5.:

Aufgrund der Berichte der zuständigen Behörden ist mitzuteilen, dass in kontrollierten Zirkusunternehmen immer wieder Mängel in der Tierhaltung festgestellt werden.

Die Mehrzahl der Feststellungen betrifft dabei kleinere Verstöße. Die getroffenen Maßnahmen reichen von Belehrungen über Verwarnungen, Eintragungen ins Tierbestandsbuch, Information der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde und der Behörde am nächsten Spielort bis hin zu formalen Anordnungen, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren.

Eine systematische statistische Erhebung von Verstößen erfolgt bislang nicht, deshalb ist die Feststellung einer konkreten Anzahl sowie ggf. eine Zuordnung zu Verstoßarten und getroffenen Maßnahmen für den in der Frage angegebenen Zeitraum nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Für die Zukunft ermöglicht die unter Nr. I. 1. dargestellte Datenbank eine entsprechende Auswertung der dort vorhandenen Einträge.

6. *ob und in welchen Fällen es in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg aus tierschutz- oder artenschutzrelevanten Gründen zur Wegnahme von Zirkustieren gekommen ist;*

7. *was im gegenteiligen Fall, wenn eine erforderliche Wegnahme aus Ermangelung einer tiergerechten Unterbringungsmöglichkeit nicht erfolgen konnte, im Weiteren mit den Tieren geschehen ist;*

Zu I. 6. und I. 7.:

In Baden-Württemberg war in den letzten fünf Jahren die Wegnahme von Zirkustieren weder aus tier- noch aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendig.

8. *ob und in welchen Fällen in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg einem Zirkus die nach § 11 TierSchG erforderliche Erlaubnis zur Haltung von Tieren entzogen wurde;*

Zu I. 8.:

In insgesamt drei Fällen wurde eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes widerrufen und in einem Fall nachträglich befristet.

9. *ob und in welcher Form es durch Zirkustiere in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gekommen ist;*

Zu I. 9.:

In Baden-Württemberg wird keine zentrale Datenbank geführt, aus der sich entnehmen lässt, zu wie vielen gefahrenträchtigen Vorfällen mit Zirkustieren es in den vergangenen fünf Jahren gekommen ist. Dem Lagezentrum der Landesregierung sind jedoch vier Vorfälle aus dem Jahr 2009 zur Kenntnis gelangt, bei denen Zirkuselefanten sich unbeaufsichtigt im öffentlichen Raum bewegt haben. Dabei wurden in zwei Fällen Sachschäden verursacht. Zu einer Gefährdung von Personen ist es nicht gekommen; in einem Fall dauern die Ermittlungen noch an.

10. *wie der Austausch zwischen den für die Kontrolle der Zirkustiere zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und bundesweit funktioniert, vor allem in Hinblick auf den ständigen Standortwechsel gerade der kleineren Zirkusunternehmen, die oftmals wöchentlich weiterziehen und nur über das jeweilige Wochenende ihre Vorstellungen zeigen;*

Zu I. 10.:

Zum künftigen Datenaustausch zwischen den Überwachungsbehörden wird auf Nr. I. 1. verwiesen. Bisher erfolgt der Informationsaustausch über verschiedene Wege. Die Bundesländer informieren sich gegenseitig schriftlich über schwerwiegende tierschutzrechtliche Verstöße in Zirkusbetrieben mit wechselnden Gastspielorten. Diese Informationen werden den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg zur Kenntnis übersandt.

Daneben erfolgt ein telefonischer und elektronischer Informationsaustausch (s. hierzu auch Antwort zu Nr. I. 2.).

*II. sich im Bundesrat dafür einzusetzen,*

1. *das die bis jetzt noch nicht umgesetzte Forderung des Bundesrats (Drucksache 595/03 vom 17. Oktober 2003) umgesetzt wird und nach dem Vorbild Österreichs eine neue Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes erlassen wird, die das Halten von Tieren wildlebender Arten, und zwar insbesondere von Affen, Elefanten und Großbären, in Zirkusbetrieben und ähnlichen Einrichtungen mit wechselnden Standorten, mit entsprechenden Übergangsregelungen, grundsätzlich verbietet;*

2. *das in dieser Rechtsverordnung die Tierarten, die in mobilen Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen mit wechselnden Standorten art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können, in Form einer Positivliste bezeichnet und verbindliche Regelungen für ihre Haltung, Pflege und Verwendung definiert werden;*

Zu II. 1. und 2.:

Als Folge der Entschließung des Bundesrats zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters wurde im März 2008 mit Zustimmung der Landesregierung im Bundesrat die Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten (Zirkusregisterverordnung – ZirkRegV) erlassen. Mit dem Zirkusregister müssen zunächst Erfahrungen gesammelt werden. Sollte sich dieses Register als nicht ausreichend erweisen, um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen bei der Tierhaltung und Zurschaustellung von Tieren in Zirkusbetrieben sicherzustellen, wird die Landesregierung in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine erneute Initiative zum grundsätzlichen Verbot der Haltung von Tieren bestimmter wildlebender Arten in Zirkusbetrieben prüfen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Union. Deshalb wäre ein solches Verbot bzw. eine Positivliste ggf. nur auf Betriebe mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

3. *dass durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird, dass Zirkusbetriebe, Tierschauen, Varietés und ähnliche Einrichtungen mit wechselnden Standorten über ein festes Winterquartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht;*

Zu II. 3.:

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes darf die Erlaubnis zur Zurschaustellung von Tieren durch Zirkusbetriebe nur erteilt werden, wenn die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Nach Nr. 12.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36 a S. 1) hat hierzu die zuständige Behörde unter Beteiligung des beamteten Tierarztes – und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger – die örtlichen Verhältnisse durch Inaugenscheinnahme daraufhin zu überprüfen, ob die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen den Voraussetzungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechen. Hierzu können beispielsweise die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen einschlägigen Gutachten und Leitlinien in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt werden. Zudem ist über diese Inaugenscheinnahme eine Niederschrift anzufertigen. Darüber hinaus wurden unter Federführung von Baden-Württemberg für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für ein Zirkusunternehmen ein Musterformular sowie weitere spezielle Dokumente für die Haltung und Zurschaustellung von Zirkustieren erstellt. Die Erlaubnis für das gewerbsmäßige Zurschaustellen kann zudem nach § 11 Abs. 2 a des Tierschutzgesetzes, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

4. *dass in der Rechtsverordnung auch geregelt wird, dass im Erlaubnisverfahren auf die trotz wechselnder Standorte notwendige Gewährleistung ausreichender tierärztlicher Betreuung der Tiere geachtet werden muss.*

Zu II. 4.:

Die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes verpflichten die Tierhalter zu einer angemessenen Pflege ihrer Tiere. Diese umfasst neben einer regelmäßigen Kontrolle des Gesundheitszustandes der Tiere auch die Heilbehandlung erkrankter oder verletzter Tiere oder eine ordnungsgemäße Hufpflege und ggf. Zahnbehandlung. Insofern wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

In Vertretung

Dr. Rittmann  
Ministerialdirektor